

# RS OGH 2000/7/12 3Ob78/00t, 3Ob104/03w, 3Ob157/07w, 3Ob215/10d, 3Ob69/11k, 3Ob119/16w, 3Ob91/19g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2000

## Norm

EuGVÜ Art46 Z2

EuGVÜ Art48

LGVÜ Art27 Z2

LGVÜ Art46 Z2

LGVÜ Art48

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Sinn des Art 27 Z 2 LGVÜ ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging. Als Urkunde im Sinn des Art 46 Z 2 LGVÜ (EuGVÜ) kommt in erster Linie eine Urkunde über den Zustellvorgang oder eine Bestätigung in Betracht, aus der hervorgeht, in welcher Form das Schriftstück zugestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 78/00t

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 78/00t

- 3 Ob 104/03w

Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 104/03w

nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Als Urkunde im Sinn des Art 46 Z 2 LGVÜ (EuGVÜ) kommt in erster Linie eine Urkunde über den Zustellvorgang oder eine Bestätigung in Betracht, aus der hervorgeht, in welcher Form das Schriftstück zugestellt wurde. (T1)

- 3 Ob 157/07w

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 157/07w

Auch; nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Sinn des Art 27 Z 2 LGVÜ ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging. (T2)

- 3 Ob 215/10d

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 215/10d

Auch; nur: Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen. (T3); Veröff: SZ 2010/154

- 3 Ob 69/11k

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 69/11k

Vgl; nur T3; Beisatz: Hier: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln. (T4)

- 3 Ob 119/16w

Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 119/16w

Auch; Beisatz: Für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung iSd Art 27 Nr 2 LGVÜ 1988 ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird, erging, also jenes des Titelstaates. (T5)

- 3 Ob 91/19g

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 91/19g

Vgl; Beisatz: Bei dieser selbstständigen, amtswegigen Prüfung ist der Richter des Zweitstaats nicht an Tatsachenfeststellungen und die Rechtsansicht des Richters des Erststaats gebunden. (T6)

Beisatz: Zum maßgeblichen Recht des Erststaates gehören die für ihn geltenden multilateralen Verträge, bilateralen Abkommen und danach dessen (autonomes) innerstaatliches Zustellrecht. (T7)

Anm: Hier Erststaat Israel. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114024

#### **Im RIS seit**

11.08.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

24.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)